

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 9. Juni 2017

57. Jahrgang

Nachruf ..... S. 42

Bekanntmachung der 46. Verbandsversammlung  
des Regionalen Planungsverbands Landshut am  
4. Juli 2017 ..... S. 43

### Landes- und Regionalplanung

Änderung des Regionalplans Landshut (13);  
Teilfortschreibung Kapitel B VIII Wasserwirtschaft;  
Bekanntmachung der Auslegung im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens..... S. 43

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 2. Mai 2017 ..... S. 44

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Anton Strasser

Oberamtsrat a.D.

der am 20. Mai 2017 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Herr Strasser war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2002 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 710 „Landentwicklung und Förderung“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Durch seinen dienstlichen Einsatz, sein ehrenamtliches Engagement im kommunalpolitischen Bereich wie auch für den berufsspezifischen Bereich der Landwirtschaft, das auch mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande gewürdigt wurde, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Anton Strasser stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Mai 2017  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2017 in Mainburg dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

#### B VIII Wasserwirtschaft

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

#### Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 08  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### Auslegungszeit:

12. Juni 2017 bis 12. Juli 2017 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
[www.region.landshut.org](http://www.region.landshut.org)

Schriftliche Überlegungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 24. Mai 2017  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die 46. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut findet am

**Dienstag, 4. Juli 2017, 09:30 Uhr**

**im Gotischen Kasten der Schlossökonomie Gern,  
Hofmark 48b, 84307 Eggelsfelden,**

statt.

Die Versammlung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagessordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. Wähler
  - 3.1 Bildung eines Wahlausschusses
  - 3.2 Wahl der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- Regionales Energiekonzept
- 4.1 Vorstellung der Endergebnisse
- 2 Weiterführende Analyse des Modellprojekts "Energetisch-wirtschaftliche Optimierung ausgewählter Biogasanlagen in der Planungsregion 13"

Nach § 5 der Satzung für den Regionalen Planungsverband Landshut werden in der Verbandsversammlung die Landkreise durch die Landrätin / den Landrat, die Stadt Landshut durch den Oberbürgermeister und die Gemeinden durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister vertreten. Im Fall ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter.

Landshut, 24. Mai 2017  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Naturschutz**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 2. Mai 2017**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (RABl. Nr. 12/2016) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„26) in der Gemeinde Rinchnach vom 2. Mai 2017“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 2. Mai 2017  
LANDKREIS REGEN

Michael Adam  
Landrat

**Anlage**

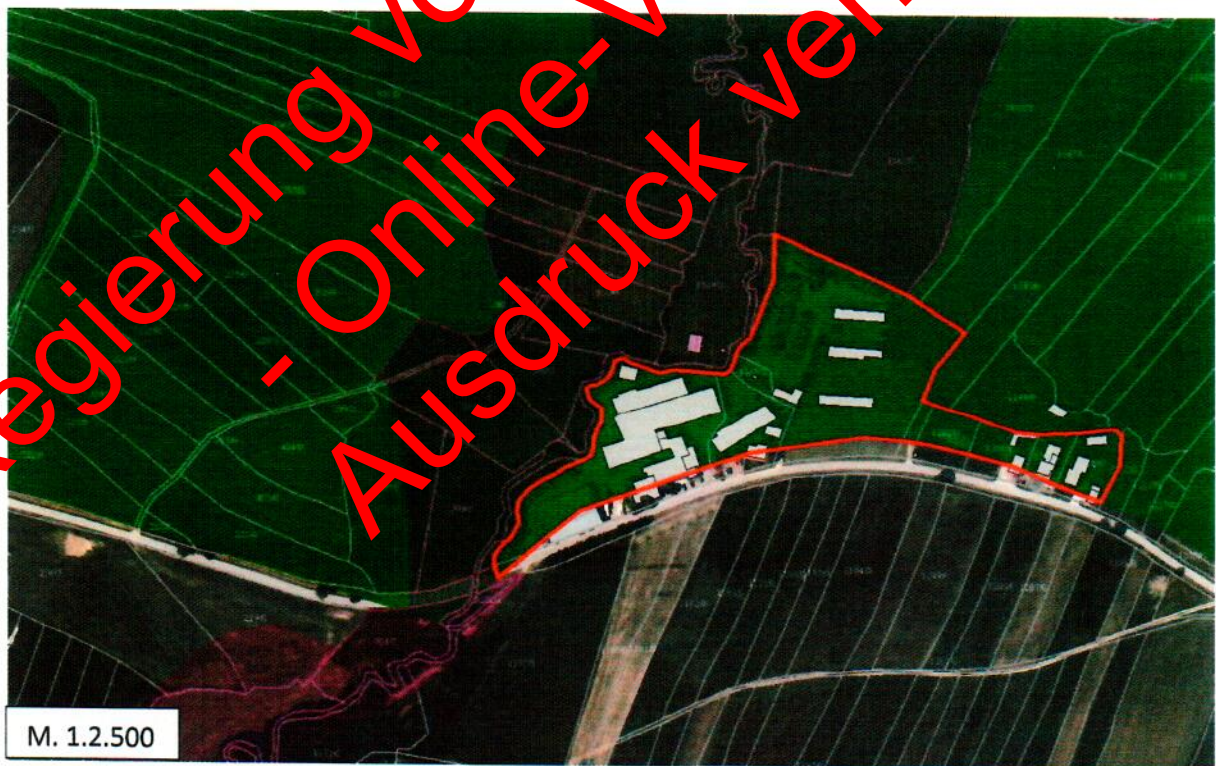
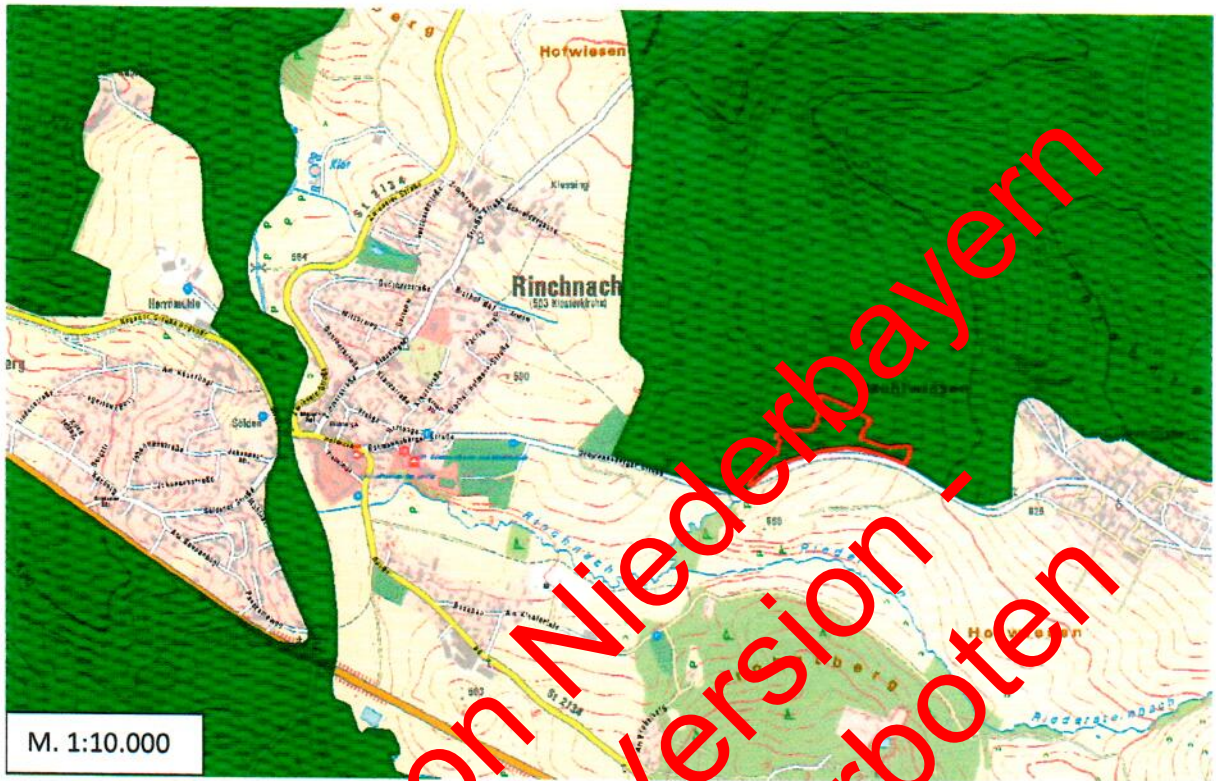
2 Karten M 1 : 10.000 / 1 : 2.500

**Hinweis:**

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Regierung von Niederbayern  
- Online-Version -  
Ausdruck verboten

Kartenbeilage zur Verordnung vom 02.05.2017 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



Landkreis Regen



-  Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets
-  Landschaftsschutzgebiet